

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen Frau Ingeborg Friebe Platz des Landtages l

4000 Düsseldorf I



Unser Aktenzeichen:

Münster, 29.09.1992

20/11-6003/93

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993

Thr Schreiben vom 16.09.1992; - Geschäftszeichen I.l.D -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtages zum Entwurf des GFG 1993 und des Solidarbeitragsgesetzes 1993 Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen sehr.

Nachdem im letzten Jahr für die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Herr Erster Landesrat Esser vom Landschaftsverband Rheinland vor dem Ausschuß vorgetragen hat, wird sich in diesem Jahr vereinbarungsgemäß Herr Erster Landesrat Sudbrock vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe in dem Anhörungstermin zu dem Gesetzentwurf mündlich äußern.

In Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland möchte ich zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abgeben, die ich in dem öffentlichen Anhörungstermin mündlich erläutern werde:

1. Die Haushaltssituation der beiden Landschaftsverbände ist aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung nach wie vor als außerordentlich angespannt zu bezeichnen. Beide Verbände erwarten, daß sie ihre Verwaltungshaushalte im 1fd. Jahr 1992 nicht ausgleichen können. Diese Entwicklung ist insbesondere auch deshalb in hohem Maße besorgniserregend, weil beide Verbände, ausgehend von einem einheitlichen Hebesatz von 13,2 % der Umlagegrundlagen im Jahre 1987, den Hebesatz der Landschaftsumlage zwischenzeitlich mehrfach deutlich erhöhen mußten. Dies geschah zum Teil zeitlich unterschiedlich. Für das Jahr 1993 sehen die Entwürfe der Verwaltungshaushalte beider Landschaftsverbände wieder einen einheitlichen Hebesatz von 18,1 % vor.

Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht, da die Haushalte der Landschaftsverbände nach wie vor von erheblich steigenden Sozialhilfekosten dominiert werden. Bei diesen Sozialhilfekosten handelt es sich in erster Linie um Aufwendungen für die Unterbringung von alten und behinderten Menschen in Altenpflegeheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenhäusern. Insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung ist in diesem Bereich mit weiter steigenden Fallzahlen zu rechnen. So erwartet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahre 1993 im vollstationären Bereich einen Fallzahlzugang von 1.600, während der Landschaftsverband Rheinland mit 1.800 neuen Fällen rechnet.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei der Unterbringung von Behinderten in Werkstätten für Behinderte. Auch hier sind deutlich steigende Fallzahlen zu erwarten, die aufgrund der Entlassung von Behinderten aus den Sonderschulen eingeschätzt werden können. Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist für 1993 mit 1.000 zusätzlichen Fällen zu rechnen, während der Landschaftsverband Rheinland von 800 neuen Fällen ausgeht.

Insgesamt führt die Entwicklung dazu, daß der Anteil der Sozialhilfeausgaben am Haushaltsvolumen des Verwaltungshaushalts des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Jahre 1993 einen Anteil von 68,2 % erreichen wird. Beim Landschaftsverband Rheinland beläuft sich dieser Anteil auf 65,6 %.

Von der gesamten Ausgabesteigerung des Verwaltungshaushaltes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Jahre 1993 (ohne die erstmals im Haushalt vorgesehenen durchlaufenden Kosten für den Maßregelvollzug und das Landesbetreuungsamt) entfallen 94,4 % auf den Sozialetat (Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Jugendhilfe). Für den Landschaftsverband Rheinland belaufen sich die entsprechenden Anteile auf 92,2 %.

Vor diesem Hintergrund ist es gerade für die Landschaftsverbände dringend erforderlich, die <u>Schlüsselzuweisungen</u> an die steigenden Finanzbelastungen anzupassen. Die Landschaftsverbände schließen sich daher mit Nachdruck der Forderung an, die Schlüsselzuweisungen aufgrund der stärker steigenden Steuereinnahmen über den bisher vorgesehenen Rahmen hinaus zu erhöhen. Eine Verlagerung der höheren Steuereinnahmen entsprechend der Verbundquote in die Zweckzuweisungen oder ihre Berücksichtigung hei der Investitionspauschale schließt die Landschaftsverbände aufgrund der Finanzierungssystematik von solchen Steuerzuwächsen praktisch aus. Angesichts der Tatsache, daß die Landschaftsverbände über ihre Haushalte fast vollständig die stark expandierenden Ausgaben für die stationäre Pflege im Alter aufbringen müssen, ist eine solche Vorgehensweise nicht vertretbar.

- Begrüßt wird seitens der Landschaftsverbände die in § 17 des Gesetzentwurfes vorgesehene Erhöhung der <u>besonderen Bedarfszu-</u> weisungen
 - zu den Mehrbelastungen, die aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes entstehen
 - zu dem besonderen Bedarf, der durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfecmpfängern in Einrichtungen entsteht
 - zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege.

Darauf hingewiesen werden muß allerdings, daß insbesondere die Zuweisungen zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, weit hinter den Erfordernissen zurückbleiben. Hierzu wurde bereits unter Punkt l grundsätzlich Stellung genommen.

Die genannte Bedarfszuweisung wurde im Jahre 1990 erstmals im GFG herücksichtigt. Sie basierte damals auf Ermittlungen des Jahres 1988. Bis 1993 werden aufgrund der eingetretenen Fallzahl- und Kostenentwicklung die Aufwendungen in diesem Bereich um mehr als 65 % gegenüber 1988 gestiegen sein. Die Bedarfszuweisung wurde unter Berücksichtigung der in 1993 vorgesehenen Anpassung allerdings nur um 22 % von 45 Mio. DM auf 55 Mio. DM erhöht.

Die Landschaftsverbände sind der Auffassung, daß die bei Einführung der Bedarfszuweisung vorgesehene Anteilsquote in etwa gehalten werden müßte. Dies würde es notwendig machen, die Bedarfszuweisung gegenüber den derzeitigen Absichten um weitere 20 Mio. DM auf 75 Mio. DM für beide Landschaftsverbände zu erhöhen.

3. Seitens der Landschaftsverbände wird anerkannt, daß mit dem Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes der Versuch unternommen wird, <u>die Finanzierung der Kosten für Planung</u>, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (sogenannte UA-III-Kosten) <u>im Straβenbau</u> zu verbessern. Es entspricht den Vorschlägen des WIBERA-Gutachtens, die Finanzierung der entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Bundesfernstraßen nach Abzug der Bundesbeteiligung in voller Höhe aus Landesmitteln zu übernehmen und dafür die Landschaftsverbände im Bereich der Landesstraßen auf eigene Finanzierungsquellen (Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen) zu verweisen. Trotz der vorgenommenen Verbesserungen setzt der Regierungsentwurf des GFG diesen Vorschlag nicht konsequent um. Der Entwurf sieht zwar eine Erhöhung und Beschränkung der speziellen Zuweisungen auf Bundesfernstraßen vor, er deckt die den Landschaftsverbänden entstehenden tatsächlichen Aufwendungen in diesem Bereich jedoch nicht in voller Höhe ab.

Beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellt sich die Situation so dar, daß trotz der verbesserten Finanzierung für den Bereich der Bundesfernstraßen nach den Zahlen des Haushaltsentwurfes 1993 noch ein UA-III-Defizit in Höhe von rd. 20,8 Mio. verbleibt. Für den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland beläuft sich dieses Defizit auf rd. 8,5 Mio. DM.

Es ist notwendig, hier nicht auf halbem Wege stehenzubleiben und den Vorschlag des WIBERA-Gutachtens insgesamt umzusetzen. Dies bedeutet, daß die UA-III-Zuweisungen entsprechend erhöht werden müßten. Hierbei ist zu bedenken, daß von den Landschaftsverbänden für Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht von Landesstraßen auch in Zukunft noch erhebliche Mittel aufzubringen sein werden. Diese Größenordnung beläuft sich beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe nach den Zahlen des Haushaltsentwurfes 1993 auf rd. 40 Mio. DM und beim Landschaftsverband Rheinland auf rd. 35 Mio. DM.

Nur eine entsprechende Ausstattung des Planungsbereiches kann sicherstellen, daß die Maßnahmen des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und des Landesstraßenbedarfsplanes umgesetzt und insbesondere die verfügbaren Mittel für die Bundesfernstraßen tatsächlich verbaut und nicht in anderen Ländern eingesetzt werden.

4. Bereits wiederholt hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Forderung vorgetragen, obenso wie die Gemeinden und Kreise eine <u>Investitionspauschale</u> zu erhalten.

Insbesondere im Bereich der Sonderschulen stehen in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen an. Allein die Sanierungskosten der Anfang der 70er Jahre errichteten Schulgebäude
(u. a. Asbest-Sanierung) schlagen beim Landschaftsverband
Westfalen-Lippe mit etwa 50 Mio. DM zu Buche.

Weiter sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- Die Wandlung der Klientel in den Schulen für Körperbehinderte (der wachsende Anteil der Rollstuhlfahrer beträgt teilweise Uber 50 %, ebenso der Anteil der Schwerstmehrfachbehinderten) erfordert andere bauliche Standards, wie z. B. größere Stauräume sowie eine Vergrößerung des Angebotes im Sanitärbereich nebst Wickelräumen. Auch der in früheren Jahren vernachlässigte Bereich für den therapeutischen Dienst bedarf dringend einer Anpassung an den Bedarf.

- Nach den Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen ist davon auszugehen, daß die Schülerzahlen allgemein bis zur Jahrtausendwende um insgesamt über 20 % steigen werden. Nachweislich einer Umfrage ist vornehmlich im Bereich der Schulen für Körperbehinderte zu erwarten, daß die Schülerzahlen in der Sonderschule dieses Typs nicht nur die prognostizierten Steigerungsraten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik erreichen, sondern noch darüber hinausgehen werden. Angesichts dieser Tatsache sind im Rahmen der Überlegungen zur Schulentwicklungsplanung neue Schulstandorte vorzugeben, für die bereits heute, auch von den Schulaufsichtsbehörden, der Bedarf als dringlich angesehen wird.

Neben den Investitionen im Schulbereich sind insbesondere auch Investitionen im Sozialbereich und für die landschaftliche Kulturpflege erforderlich. Im Sozialbereich geht es insbesondere darum, Unterbringungsmöglichkeiten für geistig Behinderte zu schaffen, die aus den Landeskrankenhäusern entlassen werden sollen. Bereits seit einigen Jahren hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hierfür jährlich 5 Mio. DM für die Schaffung entsprechender Plätze zur Verfügung gestellt. Investitionserfordernisse ergeben sich auch für die Schaffung von Wohnstätten für Behinderte aus Werkstätten für Behinderte und für die integrative Erziehung.

Im Bereich der Kulturpflege stehen in Westfalen-Lippe der weitere Aufbau der Freilichtmuseen, der Aufbau des Industriemuseums, der Neubau des Landesmuseums für Archäologie und der Ausbau des Museums für Kunst und Kulturgeschichte an.

Wesentliche Investitionsanforderungen stellen auch die Sicherheitsstandards. Ein aktuelles Beispiel auf diesem Gebiet ist der Brandschutz. Die vor zehn Jahren noch nach den baurechtlichen Bestimmungen errichteten Gebäude entsprechen nicht mehr in vollem Umfang den Brandschutzbestimmungen. So müssen z. B. allein bei einer Klinik im Rheinland, die 1979 fertiggestellt wurde, nach einer im Jahre 1986 erhobenen Nachforderung im Brandschutz rd. 14 Mio. DM ausgegeben werden.

Aus der Landschaftsumlage kann eine Eigenfinanzierungsquote für den Vermögenshaushalt über die Pflichtzuführungen hinaus nicht finanziert werden. Notwendige Investitionen, für die keine oder keine ausreichenden speziellen Zuschüsse gewährt werden, können daher nur aus Krediten finanziert werden. Um einer weiteren Verschuldungszunahme entgegenzuwirken ist es daher – auch im Interesse der Gleichbehandlung aller kommunalen Körperschaften – erforderlich, den Landschaftsverbänden ebenso wie den Städten und Kreisen eine Investitionspauschale im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung zu stellen.

- 5. Abschließend sei noch kurz auf folgende Punkte hingewiesen:
 - 5.1 Abgesehen von der Betriebskostenfinanzierung im Maßregelvollzug sind von besonderer Bedeutung die Unterbringungssituation und die in vielen Einrichtungen fehlenden Plätze.

Eine Überbelegung der Einrichtungen wird so lange unvermeidbar sein, wie vom Land zu finanzierende Behandlungsplätze nicht vorhanden sind.

Losgelöst von Sicherheitsanspekten wird gerade dieses Thema von einer breiten öffentlichkeit auch sehr kritisch verfolgt. Auch deshalb bedarf es hier dringend und schnell eines verstärkten finanziellen Engagements des Landes.

5.2. Die Erkenntnis, daß alle Aufgaben immer wieder kritisch mit dem Ziel hinterfragt werden müssen, ob und wie sie künftig zu erledigen sind, hat beim LVR zu der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsüberprüfung durch die WIBERA geführt.

Eine solche Untersuchung kann auch als Beweis dafür gelten, daß die Landschaftsverbände mit ihrem Aufgabenspektrum und der Art und Weise, wie diese Aufgaben erledigt werden, selbstkritisch umgehen.

Überdrucke dieser Stellungnahme sind in einer Anzahl von 300 Exemplaren beigefügt.

Mit freundlichen Gpüßen

9 moli